

Behandlungsvertrag Osteopathie

zwischen

Praxis für Osteopathie - Michael Bock

und

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefon/Mobil: _____

E-Mail-Adresse: _____

Krankenversicherung: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen: Privat versichert ja beihilfeberechtigt ja

Gesetzlich versichert ja Zusatzversicherung ja

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die osteopathische Behandlung der zu behandelnden Person.

II. Honorar

Als Honorar für eine osteopathische Behandlung wird unabhängig von der Länge der Behandlung ein Betrag von **110,00 - 135,00 EUR** vereinbart. Die Dauer der Behandlung richtet sich nach dem Behandlungsverlauf.

Das Honorar ist unmittelbar nach Beendigung der Behandlung per Girocard oder Debitkarte zu begleichen.

III. Hinweise

Versprechen auf Heilung

Auf alle Behandlungsmethoden wird keine Garantie auf Heilung oder Linderung gegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein Versprechen auf Heilung gemäß Heilmittelwerbegesetz (HWG) gegeben wird.

Behandlungshinweis

Die zu behandelnde Person wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung des

Heilpraktikers eine ärztliche Therapie nicht vollständig ersetzt. Sofern ärztlicher Rat erforderlich ist, wird der Heilpraktiker unverzüglich eine Weiterleitung an einen Arzt veranlassen. Dies gilt auch dann, wenn dem Heilpraktiker aufgrund eines gesetzlichen Tätigkeitsverbotes eine Behandlung nicht möglich ist.

Schweigepflicht

Der Heilpraktiker verpflichtet sich, über alles Wissen, das er in seiner Berufsausübung über die zu behandelnde Person erhält, Stillschweigen zu bewahren. Er offenbart das Berufsgeheimnis nur dann, wenn die zu behandelnde Person ihn von der Schweigepflicht entbunden hat.

Absagen von Terminen

Die Praxis wird nach einem Bestellsystem geführt. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für die jeweils zu behandelnde Person reserviert ist. Sollte der Termin nicht wahrgenommen werden können, so ist dieser frühzeitig, jedoch spätestens 24 Stunden vorher abzusagen, damit die für die behandelnde Person vorgesehene Zeit noch anderweitig verplant werden kann.

Für nicht rechtzeitig abgesagte Termine wird eine Ausfallpauschale in Höhe des Gesamtbetrages der Behandlungskosten abzüglich der ersparten Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Abrechenbarkeit osteopathischer Leistungen

Die Honorarabrechnung erfolgt bei Privat- und Zusatzversicherten nach dem Höchstsatz des Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH).

Die zahlreichen Tarife der privaten Kranken- und Zusatzversicherungen unterscheiden sich im Leistungsumfang erheblich. Daher hat die zu behandelnde Person die Erstattbarkeit selbst vor der ersten Behandlung mit der eigenen Krankenversicherung abzuklären.

Der Behandlungsvertrag besteht zwischen Patient:in und dem behandelnden Osteopathen, unabhängig von den individuellen Versicherungsverhältnissen der zu behandelnden Person und verpflichtet diese zum Ausgleich der Honorarabrechnung unabhängig davon, ob gegenüber Dritten bzw. der Krankenversicherung ein Erstattungsanspruch besteht.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____